

**Beschluss Nr. 298/2017**

Schwyz, 11. April 2017 / ah

**Recycling-Baustoffe**

Beantwortung Interpellation I 1/17

**1. Wortlaut der Interpellation**

Am 25. Januar 2017 haben die Kantonsräte Peter Dettling und Christoph Weber folgende Interpellation eingereicht:

*„Die Vielfalt der Baustoffe ist heutzutage sehr gross. Es gibt oft mehrere Varianten, mit welchen ein Bauprojekt umgesetzt werden kann.*

*Mittlerweile werden viele Baustoffe recycelt. So ist beispielsweise der verbaute Baustahl heute in aller Regel ein Recyclingprodukt – und dies bei normgerechter Qualität.*

*Auch andere Baustoffe wie Asphaltbelag, Beton oder Bauschutt fallen bei Abbruchabreiten an, welche heute teuer auf Deponien entsorgt werden müssen. Diese Baustoffe könnten bei entsprechender Aufbereitung wieder recycelt und so wiederverwendet werden. Deponien können so entlastet, sowie die Umwelt und die natürlichen Ressourcen geschont werden.*

*Es wäre im Sinne der Nachhaltigkeit, wenn gerade auch die öffentliche Hand nach Möglichkeit auf Recyclingbaustoffe setzt.*

*Das BAFU hat eine Richtlinie für die Verwendung mineralischer Baustoffe erstellt, um gerade die gesetzlichen Vorgaben aufzuzeigen und den Behörden ein Hilfsmittel zu geben. So haben einige Kantone auf dessen Basis ein Merkblatt für Behörden, aber auch Private herausgegeben, um die Verwendung von Recyclingbaustoffen zu fördern. Der Kanton Schwyz hat hierzu bisher keine Richtlinien.*

*Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Setzt der Kanton Schwyz bewusst auch Recyclingbaustoffe ein?*
- 2. Könnten Recyclingbaustoffe bei kantonseigenen Projekten vermehrt eingesetzt werden? Wenn ja, sind die entsprechenden Ämter bereit, dies in Zukunft vermehrt vorzusehen?*
- 3. Ist der Kanton Schwyz bereit, die Verwendung von Recyclingbaustoffen auch für Private zunehmend zu fördern und hierzu Hand zu bieten?*

4. *Welche Bewilligungspraxis wendet der Kanton Schwyz bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen durch Private an (insbesondere bei Verwendung für Aufschüttungen oder Kofferungen), wenn solche eingesetzt werden wollen?*

*Besten Dank für die Beantwortung unserer Fragen.“*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### 2.1 Nachhaltiges Bauen

Mit Beschluss Nr. 1543 vom 14. November 2006 hat der Regierungsrat im Rahmen des Leitbildes „Nachhaltiges Bauen“ beschlossen, dass der Kanton nach ökologischen Kriterien baut und die Bauten entsprechend bewirtschaftet. So gilt grundsätzlich, dass für Bauwerke des Kantons im Rahmen der gültigen und einschlägigen Normen und gesetzlichen Vorgaben Baustoffe aus Recyclingmaterialien verwendet werden dürfen und auch verwendet werden.

### 2.2 Beantwortung der Fragen

*1. Setzt der Kanton Schwyz bewusst auch Recyclingbaustoffe ein?*

Im Rahmen des Beschaffungswesens werden durch das Hochbauamt standardmässig die Empfehlungen der KBOB sowie des Vereins eco-bau als integrierender Bestandteil der Bestellung bzw. des Werkvertrags erklärt. Im Tiefbau werden die entsprechenden Baustoffe, u.a. die Kiesmaterialien, in den Ausschreibungen beschrieben und auf den Baustellen verwendet. Aufgrund der vorhandenen Normen wird Recycling-Beton im Tiefbau, insbesondere für untergeordnete Bauwerksteile, eingesetzt. Bei den Asphaltbelägen werden für die Trag- und Binderschichten standardmässig Mischgut mit bis 60% Recyclingmaterialanteil hergestellt und eingebaut. In den Deckschichten lässt die Norm die Verwendungen von recycelbaren Materialien nicht zu.

*2. Könnten Recyclingbaustoffe bei kantonseigenen Projekten vermehrt eingesetzt werden? Wenn ja, sind die entsprechenden Ämter bereit, dies in Zukunft vermehrt vorzusehen?*

Der Kanton könnte an sich die eigenen Hochbauten konsequent im Minergie-Eco Standard bauen. Dabei wird jedoch auch immer die wirtschaftliche Seite zu beachten sein. Dies zeigt sich auch bei der Vorberatung von Ausgabenbeschlüssen in der kantonsrätlichen Kommission, wo dieser ökonomische Aspekt immer Gegenstand der Diskussionen ist. Es werden die technischen Entwicklungen bezüglich der Recyclingbaustoffe Beton, Asphalt aber auch im Bereich der verschiedenen Rohrmaterialien aktiv verfolgt, um neue Produkte und deren Verwendungsmöglichkeiten bei den kantonalen Bauvorhaben einsetzen zu können. Dabei gilt, dass die Qualitätsvorgaben eingehalten werden und die Produkte ökologisch und auch ökonomisch konkurrenzfähig sind. Unter diesen Aspekten sind die involvierten Ämter gehalten, die entsprechenden Produkte einzusetzen, zumal die Entwicklung dieser Produkte und die vielfach darauf folgende Standardisierung noch immer ein laufender Prozess darstellt. Ebenso kann festgestellt werden, dass die verschiedenen Normen aufgrund der Forschung und den sich ergebenden Resultaten ständig aktualisiert werden. Daraus resultiert, dass die Bedeutung und letztlich die Verwendung von Recyclingbaustoffen künftig zunehmen wird.

*3. Ist der Kanton Schwyz bereit, die Verwendung von Recyclingbaustoffen auch für Private zunehmend zu fördern und hierzu Hand zu bieten?*

In Zusammenarbeit mit den übrigen Zentralschweizer Kantonen aber auch mit dem Bundesamt für Umwelt sensibilisiert das Amt für Umweltschutz öffentliche sowie private Bauherren, Planer

und Unternehmer. Dabei wird auch aufgezeigt, wie wichtig das Schliessen von Stoffkreisläufen und damit die Schonung von natürlichen Ressourcen ist. Dazu dienen verschiedene Merkblätter und Richtlinien oder auch Informationsveranstaltungen. Von einer weitergehenden Förderung, etwa durch finanzielle Beiträge bei der Umsetzung von Vorgaben aus diversen Labels, wird abgesehen.

4. *Welche Bewilligungspraxis wendet der Kanton Schwyz bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen durch Private an (insbesondere bei Verwendung für Aufschüttungen oder Kofferungen), wenn solche eingesetzt werden wollen?*

Der Kanton kennt bezüglich Umweltschutz keine weitergehenden Einschränkungen als die Bundesvorgaben. Bezüglich des Einsatzes von Recyclingbaustoffen werden diese angewendet. Dabei gilt das Merkblatt „Verwertung von mineralischen Bauabfällen“. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen in gebundener Form als Beton oder Asphalt wird sehr begrüsst. Bei fachgerechter Herstellung und Verwendung gelten die gleichen Anforderungen bezüglich Schutz der Gewässer wie für Baustoffe aus Primärmaterial.

Beim Einsatz von Recyclingbaustoffen in loser Form, u.a. für Schüttungen und Kofferungen, sind die Vorgaben bezüglich Grundwasserschutzzonen sowie Gewässerschutz massgebend und u.a. im erwähnten Merkblatt verständlich dargestellt.

#### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Der Vorsteher des Baudepartementes wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Tiefbauamt (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

